

## 41. IT-Recht

**Prof. Dr. Uwe Aßmann**

Lehrstuhl Softwaretechnologie

Fakultät Informatik

TU Dresden

Version 11-0.1, 14.07.11

- 1) Grundlagen
- 2) Formen des Rechtsschutzes
- 3) Vertragsrecht

1

Softwaremanagement, © Prof. Uwe Aßmann

## Referenzierte Literatur

Schifman, R., S., Heinrich, G.: Multimedia-Projektmanagement; Springer Verlag 2001

Deutsches Patent- und Markenamt: <http://www.dpma.de>

2

Prof. Uwe Aßmann, Softwaremanagement

## 41.1 Rechtliche Grundlagen

3

Softwaremanagement, © Prof. Uwe Aßmann

## Rechtliche Grundlagen

### Überblick über Formen des Rechtsschutzes:

- **Patente und Gebrauchsmuster** (Schutz der techn. Komponenten)
- **Topographien** (z. B. dreidimensionale Strukturen von Halbleitererzeugn.)
- **Marken** (Schutz des „guten Namens“)
- **Geschmacksmuster** (Schutz des Designs; räuml. Gestaltung, Oberfl.)

### Gesetzliche Grundlagen:

- **in Deutschland** seit 8/97: **luKDG** (Informations- und Komm.Dienste-Gesetz)
- **in der EU:** **Grünbuch** über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

Quelle: Schifman, R., S., Heinrich, G

Prof. Uwe Aßmann, Softwaremanagement

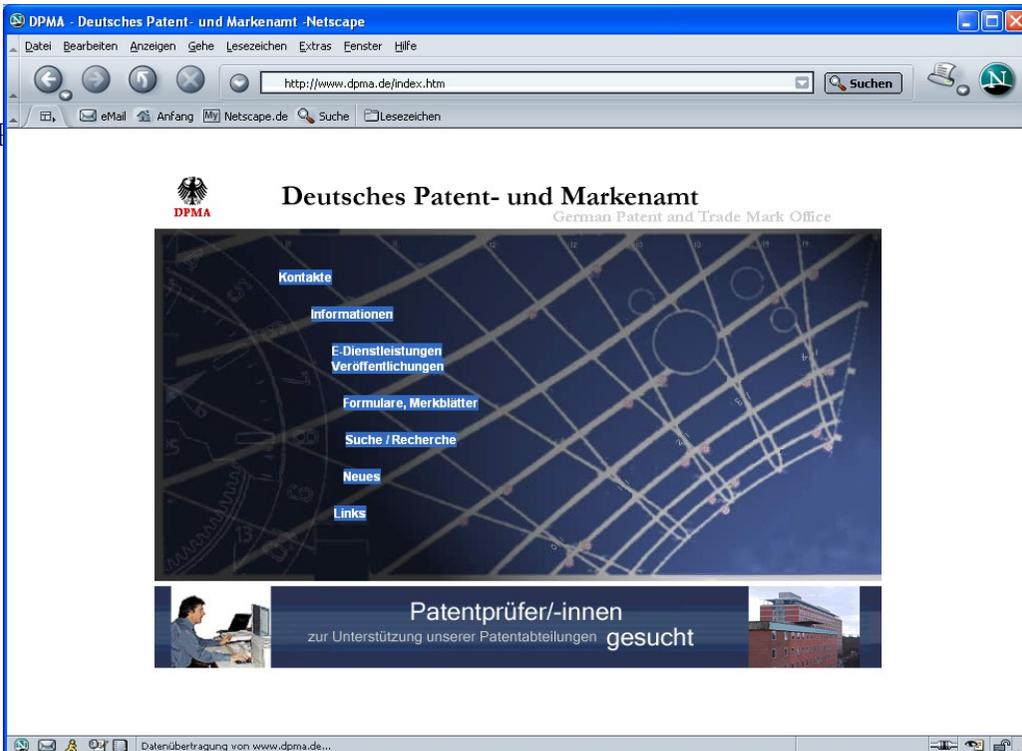
# Grünbuch der EU

5

Das Grünbuch enthält Rechtsgrundlagen für:

- vorhandene Werke (Fotographien, Texte, Grafiken)
- Urheberrechte für Digitalisierung
- Urheberrechte für elektronischen Abruf
- Urheberpersönlichkeitsrechte
- Verbotsrechte für Herstellung und Versendung von Tonträgern
- Leistungsschutzrechte u.a. für:
  - Sprachwerke
  - Werke der Musik
  - Werke der Tanzkunst
  - Filmwerke und Filmhersteller
  - Lichtbilder (gestaltete Fotografie)
  - Hersteller von Tonträgern
  - Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art
  - Sendeunternehmen
  - ausübende Künstler

Quelle: Schifman, R., S., Heinrich, G.



# Deutsches Patentwesen

6

**DPMA - Deutsches Patent- und Markenamt** (erstmalig 1877)  
(zum Bundesministerium für Justiz)

- Dienststellen in München, Jena, Berlin
- ca. 2400 Mitarbeiter
- Zugriff auf über 35 Mio. internat. Patentdokumente
- Bsp. für Patentanmeldungen beim DPMA und beim EPA im Jahr 2000: \*)

- Deutschland	53 521	19 836	
- USA	2 391	28 209	(nach DPMA-Jahresbericht 2000)
- Japan	3 699	17 030	
- Schweiz	1 290	3 547	
- :	:	:	
- Frankreich	530	6 721	
- Großbritannien	172	4 317	

\*) es gab auch 1 062 Einsprüche gegen erteilte Patente

**DEPATIS: - Deutsches Patentinformationssystem**

(>42 Mill. Patentdokumente)

Quelle: <http://www.dpma.de>

# 41.2 Formen des Rechtsschutzes

8



## Formen des Rechtsschutzes: Patent

**Patent:** exkl. Verkaufs- bzw. Nutzungsrechte des Produktes oder Prozesses (20 Jahre)

muss auf erfinderischer Tätigkeit beruhen, gewerblich+technisch nutzbar sein, den Einsatz von „Naturkräften“ erfordern.

Beschreibung in einer Patentschrift

Software ist schützbar, sofern sie einen technischen Zweck erfüllt

Software kann im Verbund mit HW oder Firmware geschützt werden

SOS-Anwendungen (Software on Silicon): Gerät, das auf einem Chip eine dedizierte Anwendung fährt

Wichtig für das „Internet der Dinge“ der Zukunft: Softwareanwendungen werden in die Dinge integriert sein

Produktgedächtnis

Produktidentifikation (RFID-Tags)

## Formen des Rechtsschutzes: Gebrauchsmuster

„kleiner Bruder“ des Patents, ebenfalls für techn. Erfindungen  
max. Laufzeit nur 10 Jahre

Dauer bis zur Erteilung einige Wochen (nicht 1 - 2 Jahre)

keine materiell-rechtliche Prüfung auf Neuheit und erfinderische Leistung (Prüfung dann, wenn ein Dritter einen Antrag auf Löschung stellt)

auch für „kleinere“ Erfindungen

im Gegensatz zum Patent: Neuheitsschonfrist bis zu 6 Monaten (d. h. Vorveröffentlichung gilt nicht als neuheitsschädlich)

Quelle: <http://geschmacksmuster.info/>

## Andere Formen des Rechtsschutzes

### ♦ **Markenzeichen (trademark)**

- Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen
- Schutz von Marken, geschäftl. Bezeichnungen und geogr. Herkunftsangaben (alle Zeichen, Wörter, Abb., Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen, Formen + Farben)
- Markenschutz durch:
  1. Eintragung in das vom Patentamt geführte Register
  2. Benutzung des Zeichens im geschäftl. Verkehr (Verkehrsgeltung erworben)
  3. Notorische Bekanntheit der Marke (Pariser Verbandsübereinkunft)

### ♦ **Betriebsgeheimnis**

- Begrenzung des Wissens auf wenige Personen (vertraglich oder kraft der Verantwortung)  
!!! Verträge mit Lizenznehmern, ...  
! Besondere Regelungen beim Ausscheiden von Mitarbeitern (entweder im Arbeitsvertrag oder durch separate Verpflichtung)

### ♦ **Vertrag**

- auch für geschützte Software, z. B. Veröffentlichung, Besitz bei Änderung

## Andere Formen des Rechtsschutzes

### ♦ **Urheberrechtsschutz** (für *jedwede* Software, sonst Wettbewerbsrecht)

- für schriftliche Publikationen eines Autors (Vervielfältigung, Veröffentlichung, Übersetzung, Wiedergabe, Bearbeitung)
  - Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme
  - Werke der Musik, pantomimische Werke, Werke der Tanzkunst
  - Werke der bildenden Künste incl. Baukunst, Lichtbildwerke, Filmwerke
  - wiss. und techn. Darstellungen, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen

⇒ Der Urheber besitzt Verwertungsrechte, kann **Nutzungsrechte** einräumen:

**einfaches** Nutzungsrecht: Nutzung neben dem Inhaber und evtl. neben anderen Berechtigten auf die erlaubte Art

**ausschließliches** Nutzungsrecht: Inhaber allein, auch nicht Urheber

## Andere Formen des Rechtsschutzes

13

noch **Urheberrechtsschutz**:

⇒ **Vervielfältigungsstücke** von kleinen Teilen eines Druckwerkes zum eigenen Gebrauch ... (im Schulunterricht, nicht gewerblich) ... sind zulässig.

**!!! Dekompilierung**: ist erlaubt zur Herstellung der **Interoperabilität**

**!!! Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers**

◆ **Wettbewerbsrecht** - Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (**UWG**)

- Schutz gegen die Art der Ausnutzung:

Leistungsschutz (z. B. Raubkopien)

Geheimnisschutz (Spezialkenntnisse)

Kennzeichenschutz (Titel, Logos)

z. B. **§ 1 UWG** - Verbot sittenwidrigen Wettbewerbsverhaltens:

„Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die **gegen die guten Sitten verstoßen**, kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden.“

**§ 3 UWG** - Verbot irreführender Werbung

(Angaben über Beschaffenheit, Ursprung, Herstellungsart, ...)

## Multimedienrecht

14

**Multimedienrecht in Deutschland** regelt einige Merkmale des Grünbuches:

- Anwendung im Programm, Digitalisierung von Assets
- bei Filmen: Schnitt-, Synchronisierungs- und Digitalisierungsrechte
- Verbreitungsrechte, Vervielfältigungsrechte
- Senderechte (TV, Radio)
- Bearbeitungsrechte (Änderungen am Originalinhalt)
- exklusives vs. einfaches Nutzungsrecht
- **Beschränkungen**: zeitlich (Dauer), räumlich (Territorium), inhaltlich

==> **Eigentümer** kann Rechte durch **Verwertungsgesellschaften** wahrnehmen lassen

- in Deutschland = 9,  
z. B. **GEMA** (Gesellsch. für musikal. Aufführ. u. mechan. Vervielfält.rechte)

Quelle: Schifman, R., S., Heinrich, G.

## Folgen aus dem Multimedienrecht

15

Online Dienste sind frei: Sie bedürfen keiner Zulassung oder Anmeldung  
Anbieter, auch Provider, haften für die Inhalte ihres Angebots (z.B. Homepages und Webseiten)

Dies gilt auch für Offline-Projekte, z.B. den Inhalt einer CD-ROM oder DVD

Hyperlinks zu Webseiten mit gesetzwidrigem Inhalt sind unzulässig

Access-Provider sollen Kunden vor Seiten mit gesetzwidrigem Inhalt schützen (sind nicht nur für eigene Seiten verantwortlich)

Das Verbot der Verbreitung jugendgefährdender Schriften ist strikt einzuhalten

Die Tarife von kostenpflichtigen Diensten für Online Marketing sind vor der Wahl anzuzeigen. Eine kontinuierliche Anzeige der entstehenden Kosten ist zu gewährleisten.

Es gelten die bisherigen Regelungen des Werberechtes:

Fremde Logos oder Geschäftsbezeichnungen dürfen nicht ohne Zustimmung des Rechtsinhabers verwendet werden

Homepages mit Werbecharakter dürfen nicht ohne entsprechenden Hinweis eingerichtet werden

Quelle: Schifman, R., S., Heinrich, G.

## Folgen aus dem Datenschutzgesetz

16

**Basis**: Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz – **IKDG** vom Aug. 1997 u.a.

Gesetzlich geregelt sind folgende Inhalte für Online-Kommunikation und Datenschutz:

- ❖ Personbezogene Daten dürfen gar nicht oder nur so wenig wie möglich erhoben werden
- ❖ Will der Provider nicht mit anonymen Daten arbeiten, benötigt er die Einwilligung der Betroffenen
- ❖ Elektronische Dokumente gelten als beweissicher, wenn die Echtheit einer elektronischen Unterschrift (Signatur) mit einem zertifiziertem Schlüssel überprüft werden kann.
- ❖ Leistungsschutzrechte für Musik oder andere Beiträge sollten über den bloßen Urheberrechtsschutz hinaus durch Beauftragung einer Verwertungsgesellschaft (z.B. GEMA, VG BILD) zusätzlich geschützt werden
- ❖ Eine Multimedia-Produktion als Ganzes ist urheberrechtlich als „filmähnliches Werk“ im Sinne des Urhebergesetzes § 2 Abs. 1 Nr. 6 zu schützen, weil eine Vielzahl von Rechten, wie Drehbuch, Regie, Kostüme, Spezialeffekte usw. betroffen sind
- ❖ Als Produzent schützt man sein Werk mit einem Copyright-Symbol, z.B.  
© 2007 Prof. Uwe Aßmann All Rights Reserved
- ❖ Für den Schutz des Werkes im Ausland sollte man sich frühzeitig mit entsprechenden Registrierungsstellen zusammensetzen

# 41.3 Vertragsrecht

17

# Rechtliche Probleme AN-AG

18

## Verhältnis Arbeitnehmer - Arbeitgeber:

- **Programme**, die im speziellen Auftrag des Unternehmens erstellt wurden, gehören exklusiv dem AG (dem AN, wenn: ohne Auftrag, in der Freizeit und mit eigenen Mitteln)
- **Übereinkunft** treffen (Arbeitsvertrag oder separate Verpflichtung):  
z. B.: „Alle von mir erstellten Computerprogramme, ob allein oder unter Mitwirkung Dritter erstellt, verbleiben während des Zeitraumes meines Arbeitsverhältnisses, beginnend am . . . . ., einschließlich eines Zeitraumes von . . . . . nach Beendigung meines Arbeitsverh., ungeachtet dessen, ob sie während der regulären AZ erstellt wurden oder außerhalb, alleiniges Eigentum des Unternehmens.“
- **Ausscheidende Angestellte:**
  - dürfen auf erworbenes Wissen zurückgreifen (keine Betriebsgeheimnisse, Listen, Notizbücher, Disketten, Dokumente, Kopien)
  - ⇒ **abschließendes Gespräch** mit Unterschrift unter Stellungnahme

**Wichtige Gesetze** s. auch Verband der Softwareindustrie BITKOM.org

# Vertragsrecht

19

## Verträge:

- **Vertragsparteien:**

AG  
(„Besteller“)

AN  
(„Unternehmer“)
- **Vertragsinhalt:**
  - **Präambel** (Grundüberlegungen, Vertragsziele)
  - **Definitionen**
  - **Lieferungen und Leistungen** (des AN und AG)
  - **kommerzielle und organisatorische Fragen** (Preise, Lieferbedingungen, Termine, Zusammenarbeit)
  - **Rechtsfolgen** (Vertr.-Strafen bei Verspätung, Q.-Mängeln, Schadenersatz, Gewährl., ...)
- **Vertragsabschluss:**
  - **Unterzeichnung einer V.-Urkunde durch beide Parteien**
  - **schriftl. oder mündl. Angebot + vorbehaltlose Annahme**

# Vertragsrecht (2)

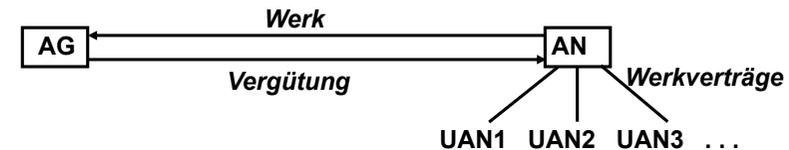
20

## Vertragsarten:

- ♦ **„Werkvertrag“** (§ 631 ff. BGB)
- ♦ **„Dienstvertrag“** (§ 611 ff. BGB)
 

⇒ *nur eine Tätigkeit ist geschuldet, nicht das Ergebnis* (z. B. Schulung)

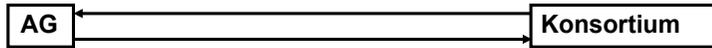
### - Unter-AN:



⇒ **Unter-AN haben keine Rechtsbeziehung zum AG** („Erfüllungsgehilfen“ § 278 BGB)

## Vertragsrecht (3)

- „**Konsortien**“: mehrere Unternehmen haben untereinander einen **Konsortialvertrag** abgeschlossen (gleichberechtigt)  
⇒ **gesamtschuldnerische Haftung**



(Partner ist oft nur der „Konsortialführer“)

- **weitere Verträge**: Kaufvertrag, Mietvertrag, Nutzungsvertrag
- **weitere Begriffe**:

### „Vertragsmanagement“:

- Einhaltung von Terminen, Kosten
- Vertragsänderungen

### „Claim Management“: (Forderungsmanagement)

- vorbereiten und stellen von Nachforderungen
- Abwehr von Nachforderungen

**Gemeinsames Nutzungsrecht:**  
Rechte werden geteilt

21

## Vertragsrecht (4)

**Musterverträge**: (weder Gesetz noch Verordnung)

- **BVB Computersoftware** (Besondere Vertragsbedingungen)  
- erarbeitet von Bundesministerien und Herstellerverbänden
- **CECUA-Modellvertrag** (Confederation of Europe Computer Users Assoc.)
- **VDRZ-Empfehlungen** (Verband deutscher RZ e.V.)

**VSI** Verband der Softwareindustrie Deutschlands e. V.

- über 100 Mitgl. aus SW-Herstellung, Distribution, Handel, Dienstleist.
- **Schwerpunkte**: Erhaltung des lautereren Wettbewerbs  
Information zu relevanten Gesetzen  
(z. B. Urheberrecht, Lizenzrecht, Vertragsrecht, Produkthaftung, ...)  
Vermittlung von Kontakten innerhalb der SW-Industrie  
Seminare  
VSI-Messestand auf CeBIT und Systems

22

The End

23

24